

Obligatorische Krankenpflegeversicherung für Grenzgänger und Grenzgängerinnen aus EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten

Information

Auch Grenzgänger/Grenzgängerinnen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen aus EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten sind versicherungspflichtig...

Auf Grund der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz, der EU und ihren Mitgliedstaaten gilt neu das Erwerbortsprinzip für die Krankenversicherungspflicht. Damit müssen grundsätzlich auch Grenzgänger/ Grenzgängerinnen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat eine Grundversicherung abschliessen.

Obligatorische Versicherung in der Schweiz für...

Grenzgänger/Grenzgängerinnen aus Belgien, Dänemark Grossbritannien, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, Niederlanden, Norwegen, Schweden und Spanien sowie deren nicht erwerbstätige Familienangehörige in Belgien, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, Niederlanden und Norwegen.

Befreiungsmöglichkeiten für...

Grenzgänger/Grenzgängerinnen und deren nicht erwerbstätige Familienangehörige in Deutschland, Finnland, Frankreich, Österreich und Italien. Diese Personen können sich bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie bereits in ihrem Wohnland für Krankenpflege versichert sind. Dem Gesuch sind Kopien des Versicherungsausweises und der Grenzgängerbewilligung beizulegen.

Grenzgänger/Grenzgängerinnen aus Portugal können diese Befreiungsmöglichkeit nur für sich beanspruchen, nicht aber für ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen. Diese bleiben in Portugal versicherungspflichtig.

Ausnahmen für...

Grenzgänger/Grenzgängerinnen in Liechtenstein und nicht erwerbstätige Familienangehörige von Grenzgängern und Grenzgängerinnen in Dänemark, Großbritannien, Liechtenstein, Portugal, Schweden und Spanien. Diese Personen unterstehen nicht der Versicherungspflicht in der Schweiz.

Prämienverbilligung auch für Versicherte mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat.

Eine Prämienverbilligung erhalten diejenigen Personen,

- die in der Schweiz für Krankenpflege obligatorisch versichert sind,
- deren im In- und Ausland liegendes Gesamtvermögen und im In- und Ausland erzielttes Gesamteinkommen die Berechtigungsgrenzen nicht überschreitet.

Das Antragsformular ist bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zu beziehen und mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.